

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00499 vom 22. August 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00499](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00499)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00499 du 22 août 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00499 del 22 agosto 2019

## **Regeste**

Kostenersatz für Rechtsschutz | [Die Beschwerdeführerin, ehemalige Vorsteherin der Behörde D der Stadt C, ersuchte die Behörde D um Ersatz der ihr im Zusammenhang mit einer zur Abklärung und Aufarbeitung ihrer Amtsführung durchgeführten parlamentarischen Untersuchung erwachsenen Anwaltskosten. Die Behörde D beschloss darauf, ihr für den Zeitraum vom 8. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2017 einen Betrag an ihre Anwaltskosten zu bezahlen. Die Vorinstanz hiess einen hiergegen erhobenen Rekurs teilweise gut, wies die Angelegenheit jedoch hinsichtlich der Zeitperiode vom 17. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2017 an die Behörde D zurück.] Soweit die Nebenfolgenregelung des Rückweisungsentscheids angefochten ist, lässt sich auf die Beschwerde nicht eintreten (E. 1.1). Die Zuständigkeit für die Gewährung einer Kostenübernahme gestützt auf § 32 Abs. 2 PG für ein Mitglied der Exekutive der Stadt C liegt nicht bei der Behörde D; es kann demnach offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin sich überhaupt auf diese Bestimmung berufen kann (E. 2). Jene hat sodann gegenüber der Behörde D auch auf anderer Grundlage keinen Anspruch auf vollständigen Ersatz ihrer Anwaltskosten; insbesondere lässt sich hier – entgegen den Vorinstanzen – nicht sagen, der von der Beschwerdeführerin mandatierte Rechtsvertreter habe zumindest teilweise auch die Interessen der Behörde D vertreten (E. 3.1 f.). Demnach hätten die Vorinstanzen der Beschwerdeführerin überhaupt keinen Kostenersatz zusprechen dürfen (E. 3.4). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin wendet sich sodann gegen die Nebenfolgenregelung des vorinstanzlichen Entscheids. Sie verlangt eine je hälftige Auferlegung der Verfahrenskosten, wobei indes unklar bleibt, ob sie mit der hälftigen Auferlegung für den Rückweisungsentscheid – die sich hier nicht anfechten lässt (vorne 1.1) – oder mit der vollständigen Auferlegung für den Teilentscheid nicht einverstanden ist. Bezüglich des Teilentscheids ist die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren als unterliegend zu betrachten, weshalb der Bezirksrat ihr die Kosten grundsätzlich zu Recht vollständig auferlegt hat (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Sodann liegt hier keine personalrechtliche Streitigkeit im Sinn von § 13 Abs. 3 VRG vor (VGr, 6. September 2017, VB.2017.00168, E. 8.1); die Kostenfreiheit des Rekursverfahrens in personalrechtlichen Streitigkeiten kommt deshalb nicht zur Anwendung.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätigen Beschwerdegegnerin ist praxisgemäss keine Parteienschädigung zuzusprechen (RB 2008 Nr. 2; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.